



VERANTWORTUNGSEIGENTUM

Gut gemeint, aber nicht gut gemacht!

Die Initiative der Stiftung Verantwortungseigentum hat mit ihrem Vorstoß zu einer neuen Rechtsform, bei der Unternehmen „sich selbst“ gehören sollen, erstaunlichen Zuspruch erhalten (*info3* berichtete). Nun befürchten Sympathisanten, dass in der politischen Umsetzung zentrale Elemente der neuen Idee auf der Strecke bleiben. Ein Kommentar.

VON INGO KRAMPEN

Zu den Grundpfeilern unserer Rechtsordnung gehört das Eigentum. „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“, heißt es in § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das ist in Ordnung, soweit es meine Bücher, meine Möbel oder vielleicht auch noch mein Auto betrifft. Aber kann man Eigentümer von Unternehmen sein und damit „nach Belieben“ über das Schicksal von hunderten oder sogar tausenden von Mitarbeiter*innen verfügen?

Nein, sagt die Stiftung Verantwortungseigentum und hat den Entwurf für eine neue Rechtsform vorgelegt: die GmbH in Verantwortungseigentum.¹ Damit greift sie konkret den Grundsatz auf, der im Grundgesetz in Artikel 14 schon lange verankert ist: *Eigentum verpflichtet*. Das ist sehr verdienstvoll und war – aus juristischer Sicht – überfällig. Denn alle bisher zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Rechtsformen sind „Kinder“ des Kapitalismus. Sie sind ihrer Struktur und ihrem Geist nach darauf ausgerichtet, den Unter-

nehmer oder die Unternehmerin „nach Belieben verfahren“ zu lassen. Wer einen Betrieb und das ökonomische Handeln vom Selbstzweck der Gewinnmaximierung entkoppeln und durch einen nachhaltigen sinn- und wertorientierten Zweck sichern will, ist bisher auf rechtlich und steuerlich aufwändige und in der Umsetzung komplizierte Stiftungsformen angewiesen.²

Mit dem Gesetzentwurf wird nun vorgeschlagen, dass das GmbH-Gesetz um einen Abschnitt zur *GmbH in Verantwortungseigentum* erweitert werden soll. In der dadurch entstehenden Variante der GmbH verzichten die Gesellschafter auf private Entnahmen („Asset Lock“). Verkauf und Vererbung der Anteile werden eingeschränkt, bleiben aber genauso wie die Gewinnerzielung prinzipiell möglich.

Pro und Contra der Fachwelt

In der juristischen Fachliteratur gibt es Pro und Contra: In der *Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW)*, der Pflichtlektüre aller Juristen, spricht sich Carsten Beisheim, Part-



Im Dialog mit der Politik

Bei einer Veranstaltung in Berlin im Oktober 2020 übergaben drei Unternehmer*innen stellvertretend für die Stiftung Verantwortungseigentum einen Aufruf an die damalige Parteivorsitzende der CDU, Annegret Kramp-Karrenbauer (Foto oben), und den Generalsekretär der SPD, Lars Klingbeil, mit dem die Einführung einer neuen Rechtsform für eine Gesellschaft in Verantwortungseigentum gefordert wird.

Die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten reichen nach Überzeugung der Initiator*innen nicht aus. Wer den Sinn des eigenen Unternehmens in den Vordergrund stellen will und sich selbst als Eigentümer*in von Verantwortung und nicht von Vermögen begreift, muss so etwas auch rechtlich verbindlich verankern können. Auch Rechtswissenschaftler unterstützen die Idee. Paul Kirchhof, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D., erklärt: „Ich befürworte diese Rechtsform, weil wir in der anonymen und kollektiven werdenden Welt der Kapitalanlage eine Form der Unternehmensführung brauchen, in der der Unternehmensführer sich persönlich verantwortlich fühlt für dieses Unternehmen.“

Auszüge aus der Presseerklärung der Stiftung Verantwortungseigentum vom 6. Oktober 2020

ner von Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, einer großen Law-Firm mit 20 Standorten in aller Welt, für die neue Rechtsform aus, weil sie auf ein Bedürfnis vor allem von Familienunternehmen und Start-Ups treffe und „auf eine anerkannte und erprobte Rechtsform“ aufbaue.³ Das ist allerdings ein fragwürdiges Lob. Contra gibt in der NJW der Hochschullehrer Volker Burgard: Für die neue Rechtsform gebe es gar kein Bedürfnis; alles sei auch mit den bisherigen Rechtsformen darzustellen. Die GmbH in Verantwortungseigentum sei nur eine Vermischung von GmbH und Stiftung, die zudem gegen die Privatautonomie der Gesellschafter verstoße, Gläubiger benachteilige und Steuern verkürze.⁴

Deutliche Kritik am Gesetzentwurf kommt von Stiftungsrechts-Expert*innen⁵: Was der Entwurf in seiner Begründung verspreche, halte er nicht, nämlich die Sinnorientierung von Unternehmen. Die neue Rechtsform verbiete es nicht, aus einem Streichelzoo einen Schlachthof zu machen. Stattdessen werde Vermögen „über Generationen hinweg“ gebunden wie sonst nur bei der Stiftung. Das sei ein Rückschritt „in längst vergessene Feudalzeiten“.⁶

In einem umfangreichen fachjuristischen Aufsatz beleuchten und diskutieren die Autoren von Hohmeyer und Reiff⁷ den vorgeschlagenen Entwurf unter allen für sie sichtbaren juristischen Aspekten und kommen abschließend zu dem Ergebnis: Die Einführung einer neuen Rechtsform sollte „nicht überstürzt werden“. Die grundlegenden Ideen seien zwar ein „bedenkenswerter Impuls“, jedoch seien noch viele offene Fragen zu klären. Dem Entwurf sei eine breit getragene konstruktive Diskussion zu wünschen.⁸

Die bisher schon zum Teil heftige Diskussion, die der Entwurf innerhalb kurzer Zeit erfahren hat, zeigt zumindest eines: das Thema ist aktuell und überfällig. Und dieses Thema in die politische, mediale und die juristische Diskussion gebracht zu haben, ist ein enormer Verdienst der Stiftung Verantwortungseigentum.

Schwachstellen des Entwurfs

Aber: der Gesetzentwurf greift zu kurz, und zwar im Hinblick auf die von den Initiatoren selbst proklamierten Ziele: Er soll nämlich – wie es in der Vorbemerkung heißt – „Unternehmen vom Druck kurzfristiger Gewinnmaximierung im Interesse ihrer Gesellschafter befreien und dadurch nachhaltiges, zweckorientiertes Wirtschaften, beispielsweise auch im Interesse der Mitarbeitenden und der Umwelt, ermöglichen.“⁹ Aber das tut er nicht: Zum einen entzieht die vorgeschlagene GmbH-Variante die Verantwortung über Gewinne den Gesellschaftern und bindet sie damit langfristig in der Gesellschaft selbst. Das transferiert die Verantwortung von Menschen auf Institutionen, auf „sich selbst gehörende Unternehmen“, wie die Stiftung Verantwortungseigentum das nennt. Aber den Grad der Verantwortlichkeit erhöht das gerade nicht, denn wirklich verantwortlich können immer nur Menschen sein, nicht juristische Personen.

„Wir brauchen eine wirkliche Reform des Eigentumsrechts und nicht nur eine zaghafte Variante der GmbH“

Zum anderen wird eine Nachhaltigkeit oder zumindest Sinnhaftigkeit des Zwecks der Gesellschaft nicht vorgegeben. Sehr fraglich also, ob beispielsweise die Umwelt profitiert!

Und schließlich wird auch die Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden nicht erhöht, solange diese wie bisher Arbeitnehmer*innen bleiben.

Fazit: Verantwortungseigentum ja, aber nicht so halbherzig! Wir brauchen eine wirkliche Reform des Eigentumsrechts und nicht nur eine zaghafte Variante der GmbH. Wenn schon – wie von der Stiftung Verantwortungseigentum – eine neue Rechtsform gefordert wird, dann sollte sich diese deutlich von den bisher vorhandenen – kapitalistischen – Unternehmensformen absetzen. Das kann nur eine wirklich neue Rechtsform, die den Kanon der bisher gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftstypen ergänzt und damit den derzeit vorgegebenen Numerus clausus der Unternehmensformen aufricht.¹⁰ Mit anderen Worten: Wenn die Ziele der Stiftung wirklich nachhaltig erreicht werden sollen, brauchen wir juristisch keine kosmetische Verbesserung einer überkommenen Rechtsform, sondern eine echte juristische Neuschöpfung. Diese sollte dann nicht nur proklamieren, dass „der Sinn des Unternehmens im Vordergrund steht“, sondern gesetzlich vorgeben, dass die Ziele des Unternehmens nachhaltig sein müssen.

Und der Verzicht auf Gewinnorientierung sollte dadurch gewährleistet sein, dass Gesellschafter*innen der neuen Rechtsform ausschließlich die wirklichen Unternehmer*innen, nämlich die Mitarbeitenden sein dürfen.

Damit wäre die Verantwortung eines Unternehmens für Umwelt und Natur vorgegeben. Damit wäre auch gewährleistet, dass die Verantwortung für das Unternehmen bei den Menschen liegt, die sie durch ihre Tätigkeit auch tatsächlich selbst tragen. Und eine solche Gesellschaft in Verantwortungseigentum wäre zugleich eine zeitgemäße juristische Alternative für den heute üblichen, noch aus dem römischen (Sklaven-)Mietrecht stammenden Arbeitsvertrag, der eigentlich der Menschenwürde schon lange nicht mehr entspricht.¹¹

Wäre das nicht ein lohnender juristischer Paradigmenwechsel? Mag sein, dass die vorgeschlagene GmbH-Variante politisch besser vermittelbar ist. Sie schafft aber nicht mehr Verantwortung im Unternehmensrecht als bisher.

Eigentum verpflichtet! Haben wir den Mut zu einer nachhaltigen Reform des Unternehmensrechts. ///



- 1 Mehr dazu unter www.gesellschaft-in-verantwortungseigentum.de/der-gesetzesentwurf/
- 2 Beisheim, GmbH in Verantwortungseigentum? Pro, NJW 46/2020, Seite 15.
- 3 Ebenda Pro.
- 4 Ebenda Contra.
- 5 Hüttemann/Rawert/Weitemeyer, Zauberwort Verantwortungseigentum, npr 6/2020, Seite 296.
- 6 Ebenda, Seite 297.
- 7 Von Hohmeyer/Reiff, Verantwortungseigentum ante portas? Erste Betrachtungen einer weitreichenden Idee, npr 5/2020, Seite 224.
- 8 Ebenda, Seite 232.
- 9 Gesetzesentwurf Seite 7.
- 10 Die verschiedenen Arten von Gesellschaften, die das Gesetz zur Verfügung stellt, unterliegen einem Numerus Clausus der Gesellschaftsformen, d. h. die Gesellschaftstypen werden im Gesetz abschließend bestimmt. Unternehmens-Gründer können keine neuen Gesellschaftsformen „erfinden“, sondern müssen sich für ihre Zwecke der im Gesetz vorgesehenen Typen bedienen, vgl. z. B. <https://opinioius.de/schema/1587> mit weiteren Nachweisen.
- 11 Einen solchen Gedanken äußerte der namhafte Arbeitsrechtler Klaus Adomeit schon im Jahr 1986: Adomeit, Gesellschaftsrechtliche Elemente im Arbeitsverhältnis.



INGO KRAMPEN
ist Rechtsanwalt und Mediator, Notar a.D., Bochum